



HVBG

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1173 - 1179, DOK 477.4/017-LSG

Zur Bestimmung der Höhe einer laufenden Witwenbeihilfe gemäß § 602 RVO - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.06.1994 - L 3 U 137/94

Zur Bestimmung der Höhe einer laufenden Witwenbeihilfe gemäß § 602 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
28.06.1994 - L 3 U 137/94 -

Das LSG Rheinland-Pfalz vom 28.06.1994 - L 3 U 137/94 - u.a.
folgendes entschieden:

"Die Beklage hat nicht dadurch ermessensfehlerhaft gehandelt, daß sie für die Bestimmung der Höhe der Witwenbeihilfe nicht den vollen Differenzbetrag zwischen der fiktiven Höhe der Versorgungsbezüge ohne den Unfall und den tatsächlichen Versorgungsbezügen, sondern nur dieses Unterschiedsbetrages herangezogen hat. Insoweit hat sie sich im Rahmen zulässiger Ermessensausübung gehalten; zu einem vollen Ausgleich war sie nicht verpflichtet."